

Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von "krone at" hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, nicht Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der "Kronen Zeitung" hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seine stv. Vorsitzende Mag.^a Miriam Terner und seine Mitglieder Dr.ⁱⁿ Ilse Brandner-Radinger, Dr.ⁱⁿ Renate Graber, Dr.ⁱⁿ Tessa Prager, Dr.ⁱⁿ Anita Staudacher und Prof. Paul Vécsei in seiner Sitzung am 22.04.2021 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die "Krone Multimedia GmbH & Co KG", Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von "krone.at" wie folgt entschieden: Der Beitrag "Kräftemessen", erschienen am 27.02.2021 auf "krone.at", verstößt gegen Punkt 2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Genauigkeit).

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag führt die Autorin aus, dass es schon wieder einen Knalleffekt in der Justiz gebe: Da marschiere eine Staatsanwältin in ein Höchstgericht, um den ehemaligen von der ÖVP nominierten parteifreien Justizminister Wolfgang Brandstetter abzufangen. Dass er von der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) als Beschuldigter geführt werde, habe er, wie es auch Finanzminister Gernot Blümel von sich behauptet, aus den Medien erfahren.

Für die Autorin sehe es ganz so aus, als seien die Antikorruptionsjäger jetzt auf den Geschmack gekommen. Als würde umso eifriger gegen ÖVP-nahe Personen ermittelt, je heftiger die Vorwürfe der ÖVP gegen die WKStA würden. Motto: Bevor die Reform der Justiz komme, rühren wir noch schnell um. Auch wenn das Verfahren, um das es hier gehe, ins Jahr 2017 zurückreiche. Brandstetter werde vorgeworfen, in seiner Zeit als Minister dem Immobilieninvestor Michael Tojner Interna zum Wiener Heumarkt-Bauprojekt verraten zu haben, was den Tatbestand des Amtsmissbrauchs oder der Verletzung des Amtsgeheimnisses erfüllen würde. Brandstetter bestreite das. Gestern am späten Nachmittag habe sich der Verfassungsgerichtshof hinter ihn gestellt - er bleibe Richter, so die Autorin.

Nach Ansicht der Autorin sollte die Justiz in Ruhe, frei und ohne Ansehen der Person Verdachtslagen klären und die Regierung sollte die Justiz arbeiten lassen. Aber momentan würden sich Teile der Justiz ein Gefecht mit der ÖVP und umgekehrt liefern. Die Inszenierung sei auf beiden Seiten unverhältnismäßig und beide Seiten würden am Ende geschwächt aus diesem Kräftemessen hervorgehen.

Ein Leser wandte sich an den Presserat und kritisierte, dass Wolfgang Brandstetter in Wahrheit von der StA Wien als Beschuldigter geführt werde und daher die WKStA im Kommentar zu Unrecht angegriffen werde.

Die Medieninhaberin nahm am Verfahren vor dem Presserat nicht teil.

Der Senat hält zunächst fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in der Berichterstattung oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind; diese Vorgabe gilt sowohl für die Wiedergabe von Nachrichten als auch von Kommentaren (siehe Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Bei Kommentaren ist die Meinungsfreiheit zwar generell weit auszulegen ist, weshalb es darin auch eher zu Zuspitzungen und geringfügigen Ungenauigkeiten kommen darf. Wesentliche Informationen dürfen aber auch in einem Kommentar nicht unrichtig dargestellt werden (vgl. bereits die Entscheidungen 2015/120, 2015/121 und 2015/190 sowie zuletzt den Hinweis 2020/003).

Die Autorin geht im vorliegenden Kommentar auf das derzeit angespannte Verhältnis zwischen der ÖVP und Teilen der Justiz ein. Als konkretes Beispiel dafür dienen der Autorin die Ermittlungen gegen den ehemaligen Justizminister Wolfgang Brandstetter. In der Einleitung heißt es, dass er es seinen Angaben zufolge aus den Medien erfahren habe, von der WKStA als Beschuldigter geführt zu werden. Nach Auffassung des Senats ist die Darstellung der WKStA als ermittelnde Behörde gegen Brandstetter ein Anknüpfungspunkt für die Kritik der Autorin und somit als wesentliche Information im Kommentar einzustufen.

Der Senat weist darauf hin, dass im Zuge einer Sicherstellungsanordnung vom 25.02.2021 der Öffentlichkeit bekannt wurde, dass Wolfgang Brandstetter von der StA Wien als Beschuldigter geführt wird. Noch am selben Tag veröffentlichte der ÖVP-Parlamentsklub eine Pressemitteilung, in welcher kritisiert wurde, dass Brandstetter seinen Beschuldigtenstatus aus den Medien erfahren habe; die ÖVP-Justizsprecherin wurde damit zitiert, dass es sich um den nächsten "WKStA-Patzer" handle. Am darauffolgenden Tag wurde die Verwechslung der beiden Staatsanwaltschaften durch die ÖVP-Justizsprecherin von mehreren Medien und auch in verschiedenen sozialen Netzwerken aufgegriffen.

Der Autorin des Kommentars ist offenbar ein Recherchefehler unterlaufen. Sie hat die unrichtige Behauptung, dass Brandstetter von der WKStA als Beschuldigter geführt werde, erneut aufgestellt, allerdings zu einem Zeitpunkt, als bereits mehrere Medien auf den Fehler in der ÖVP-Presseaussendung hingewiesen haben. Auch auf "krone.at" wurde am 26.02.2021 in dem Artikel "Brandstetter und Pilnacek im Visier der Ermittler" korrekt berichtet, dass die StA Wien gegen Brandstetter ermittelt.

Nach Meinung des Senats wäre es erforderlich gewesen, hier genauer zu recherchieren. Am 27.02.2021 war die Verwechslung in der ÖVP-Presseaussendung bereits allgemein bekannt. Da die Autorin die WKStA im Kommentar zentral als Kontrahent in der Auseinandersetzung mit der ÖVP anführt, ist die Verwechslung der WKStA mit der StA Wien in der Causa Brandstetter nach Meinung des Senats von erheblicher Bedeutung. Im Ergebnis entspricht die Nennung der falschen Staatsanwaltschaft im vorliegenden Kontext nicht den Vorgaben des Punkt 2.1 des Ehrenkodex.

Schließlich merkt der Senat kritisch an, dass der Beitrag nach wie vor unverändert abrufbar ist; er empfiehlt eine Anpassung im Sinne der vorliegenden Entscheidung. In dem Zusammenhang führt der Senat Punkt 2.4 des Ehrenkodex an, wonach eine freiwillige Richtigstellung bzw. Abänderung eines Artikels dem journalistischen Selbstverständnis und Anstand entspricht.

Der Senat stellt den Verstoß gegen den Ehrenkodex gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die "Krone Multimedia GmbH & Co KG" gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung auf, die Entscheidung freiwillig auf "krone.at" zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat

Beschwerdesenat 1

Stv. Vorsitzende Mag.^a Miriam Terner

22.04.2021